

## „MPU, da pfeif ich drauf! Ich mach meinen Führerschein in Polen!“

Herr M. hielt eine kleine Zeitungsanzeige in den Händen: „Führerschein ohne MPU in Polen in nur zwei Wochen!“ Erfreut zeigte er seinem Gesprächspartner das Papier und meinte: „Ich geh´ nicht zur MPU! Diese Geldschneiderei mache ich in Deutschland nicht mit! Da fahre ich doch zwei Wochen in Urlaub nach Polen und mache dort den neuen Führerschein!“

Herrn M. war vor ca. einem Jahr vom Amtsgericht Rosenheim die Fahrerlaubnis entzogen worden. Eine eifrige Polizeistreife hatte ihn nach dem Besuch des „Raublinger Starkbierfestes“ angehalten. Eine Messung der Blutalkoholkonzentration ergab, dass Herr M. den Wagen mit 1,61 Promille gelenkt hatte. Nun hatte Herr M. die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis beantragt. Der Aufforderung der Stadt Rosenheim, binnen einer bestimmten Frist ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle („MPU“) vorzulegen, wollte Herr M. aber nicht nachkommen. Herr M. war davon überzeugt, lieber auf „legalem Wege“ in einem EU-Mitgliedsstaat einen neuen Führerschein zu erwerben, als den deutschen Behörden hunderte von Euros für irgendwelche Untersuchungen zu bezahlen.

Nach geltendem Recht besteht tatsächlich die legale Möglichkeit, eine „neue Fahrerlaubnis“ im EU-Ausland zu erwerben.

Jeder Europäische Mitgliedsstaat muss die von anderen Mitgliedsstaaten ausgestellten Führerscheine anerkennen. Ein von einem anderen Mitgliedsstaat nach Ablauf einer mit dem Entzug der Fahrerlaubnis

verbundenen Sperrfrist ausgestellter Führerschein ist hinzunehmen. Eine (nochmalige) Überprüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch die Deutsche Behörde für das Verhalten des Betroffenen vor Erwerb der EU-Fahrerlaubnis ist nicht möglich. Erteilt ein EU-Mitgliedsstaat einem Fahrerlaubnisinhaber eine neue EU-Fahrerlaubnis, kann eine Deutsche Behörde für ein vor der Erteilung liegendes Verhalten (zum Beispiel Trunkenheitsfahrt mit 1,6 Promille oder mehr) nicht nochmals eine eigene Überprüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zum Beispiel durch Vorlage eines MPU-Gutachtens aufgeben.

Aber aufgepasst!

Unter den Anbietern sog. „EU-Fahrerlaubnisse“ tummeln sich auch viele zweifelhafte Organisationen und zahlreiche „schwarze Schafe“. Natürlich hat jeder Führerscheininteressent die Möglichkeit, bei einer seriösen Fahrschule im EU-Ausland eine neue Fahrerlaubnis zu erwerben, den Führerschein „neu zu machen“. Besteht in der Bundesrepublik jedoch ein Fahrverbot oder ist die gegen den Fahrerlaubnisinhaber verhängte Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis noch nicht abgelaufen, darf in Deutschland kein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt werden!

Nicht nur den Fahrerlaubnisbehörden, vielmehr auch zahlreichen Verwaltungsgerichten ist diese „Umgehungsmöglichkeit“ ein Dorn im Auge. Sie sehen oftmals im Erwerb eines EU-Führerscheins im EU-Ausland einen „Missbrauch



Dr. jur. Marc Herzog

des Gemeinschaftsrechts“. Hier besteht noch viel Unklarheit. Im Ergebnis wird eine Aberkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland jedoch nur auf „besonders krasse Missbrauchsfälle“ beschränkt bleiben. Ein im EU-Ausland legal erworbener Führerschein wird zu akzeptieren sein. Nur dann, wenn der Fahrerlaubnisinhaber nach Erteilung der EU-Fahrerlaubnis erneut im Straßenverkehr auffällig wird, kann dies Bedenken im Hinblick auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen. Die Aufforderung zur Vorlage eines MPU-Gutachtens wäre dann gerechtfertigt.

Hier ist „einiges im Fluss“. Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie hat nun Vorgaben gemacht, damit ein „Missbrauch des Gemeinschaftsrechts“ ausgeschlossen wird. Wie der Gesetzgeber diese Richtlinie in Deutschland umsetzt, bleibt noch abzuwarten! Eine klare Empfehlung, bzw. Vorhersage lässt sich hier noch nicht treffen. Ob aber die rückwirkende Aberkennung der vor Inkrafttreten der deutschen Regelung erteilten EU-Fahrerlaubnisse auch verfassungsrechtlich möglich ist, ist zweifelhaft!

Bevor Sie aber hier vorschnell eine Entscheidung treffen, fragen Sie Ihren Anwalt! Hierdurch können Sie sich nicht nur unnötige Ausgaben, vielmehr auch unnötige Kosten ersparen.

# “Wer kämpft, kann verlieren, wer nicht kämpft, hat schon verloren!”

Bertolt Brecht

**Dr. jur. Marc Herzog**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht



**Dr. jur. Stephan Figiel**  
Rechtsanwalt

Vertragsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht,  
Bau- und Architektenrecht, Versicherungsrecht,  
Bankrecht, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

Strafrecht, Verkehrsrecht, Bußgeldrecht,  
Unfallregulierungen, Führerscheinrecht,  
Arbeitsrecht, Zivilrecht